

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 05.11.2015 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2015/157)

Einwender: Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

Stellungnahme vom: 25.11.2014

Anregung:

Zu dem o. a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:

Untere Landschaftsbehörde:

Zu dem o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen:

1. Potenzialfläche NO 1: Auf die westlichen zwei Teilflächen der mehrkernigen Zone sollte verzichtet werden. Es handelt sich um Kleinflächen unmittelbar angrenzend an Waldflächen, deren Zuschnitt bereits ohne evtl. artenschutzrechtlich Restriktionen (sh. Zonen NO 2 und NO 3) keine ausreichenden Flächen für Windenergieanlagen der aktuellen Größenklassen (WEA incl. Rotor innerhalb der Konzentrationszonen) bereitstellt. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind bis zum nächsten Verfahrensschritt in den Umweltbericht einzuarbeiten.

2. Potenzialfläche NO 2 und NO 3: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wird im Umweltbericht ein Abstand von Windenergieanlagen von mindestens 50 m zu Waldrändern und Wegen aufgeführt. Gemäß Windenergieerlass NRW ist bei naturschutzrechtlichen Abständen die Rotorblattspitze der Windenergieanlage maßgebend. Die Zonen sind daher um 50 m zu Wäldern und Wegen zu reduzieren.

3. Schutzgut Landschaft im Umweltbericht: Die Hinweise und Voreinschätzungen zur Landschaftsbildanalyse und zu Vorbelastungen sind zu streichen und durch Folgendes zu ersetzen:

Windenergieanlagen beeinträchtigen erheblich das Landschaftsbild. Sämtliche neuen Konzentrationszonen grenzen unmittelbar an Landschaftsschutzgebiete. Die Auswirkungen sind abhängig von der Vorhabensgestaltung und vom Standort und auf FNP-Ebene nicht abschließend ermittelbar. Die Eingriffe in das Schutzgut sind im Rahmen

des nachfolgenden verbindlichen Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG zu ermitteln, zu bewerten und zu kompensieren.

4. Pkt. 5.4 der Begründung: Der Hinweis auf die Berücksichtigung einer Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde ist missverständlich und zu streichen.

Gesundheitsamt:

Es wird angeregt, die nachfolgenden Einschätzungen zur Wirkung des Nachtlärms in die Abwägung zur Gestaltung/Bemessung der weichen Tabu-Zonen bzw. der Abstände zur Wohnnutzung im Außenbereich einfließen zu lassen:

Zitat Dr. Dorothee Twardella, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Sachgebiet Arbeits- und Umweltmedizin / -epidemiologie, Auszug aus der UBA-Publikation UMID 03/2013 (Umwelt und Mensch-Informationsdienst):

„...Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat in den „Night noise guidelines for Europe“ im Jahr 2009 einen neuen Richtwert L_{Nacht}, außen von 40 dB(A) abgeleitet (WHO 2009). Laut WHO ist die Einhaltung dieses Richtwertes erforderlich, um die Allgemeinbevölkerung einschließlich der empfindlichsten Gruppen, wie Kinder, chronisch Kranke und Ältere, vor den schädlichen Wirkungen des Nachtlärms zu schützen. Über die spezielle Wirkung der Geräusche von WEA auf den Schlaf liegen derzeit keine aussagekräftigen Studien vor....“

(Quelle: UMID (Umwelt und Mensch – Informationsdienst) 03/2013: Schwerpunkt Energiewende und Gesundheit- Beitrag: Bedeutung des Ausbaus der Windenergie für die menschliche Gesundheit, S. 17)

<http://www.umweltbundesamt.de/en/publikationen/umid-032013-schwerpunkt-energiewende-gesundheit>

Zitat aus Gesundheitsindikatoren des Landes NRW – Auszug aus der Definition zum Indikator 5.9 Lärm (Subjektive Lärmbelästigung der Bevölkerung, Survey, Nordrhein-Westfalen, 2000): „.... Um eine Beeinträchtigung des Schlafes zu vermeiden, sollten die Schallpegel während der Nacht 30 dB(A) als äquivalenter Schallpegel nicht überschreiten, zugleich sollten die Lärmspitzen nicht mehr als 40 dB(A) betragen. Geht man (bei geöffnetem Fenster) von einer Schallisolierung von 10 dB(A) aus, so sollten mithin die Außenpegel 50 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts nicht überschreiten, wobei die Pegelspitzen während der Nacht ebenfalls unter 50 dB(A) liegen sollten. Eine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten kritische Grenze stellt eine Lärmbelastung von 65 dB(A) tagsüber dar. Es gibt deutliche Hinweise dafür, dass ab dieser Grenze das Herzinfarktrisiko ansteigt. ...“

(Quelle: Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen – Länderindikatorensatz Gesundheitsberichterstattung, Stand Juli 2013 - Themenfeld 05: Gesundheitsrisiken aus der Umwelt – Indikator 05.09 Subjektive Lärmbelästigung der Bevölkerung, Survey, Nordrhein-Westfalen, 2000, Word-Dokument „Kommentar“ (entspricht der Definition des Indikators 05.09), Seite 1, Gliederungspunkt „Definition“, zweiter Absatz):

<http://www.lzg.gc.nrw.de/00indi/0data/05/word/0500900052000.doc>

http://www.lzg.gc.nrw.de/themen/gesundheit_berichte_daten/gesundheitsindikatoren/indikatoren_laender/themen5/index.html

http://www.lzg.gc.nrw.de/themen/gesundheit_berichte_daten/gesundheitsindikatoren/indikatoren_laender/index.html

Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Nach Prüfung der Unterlagen wird dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht zugestimmt.

Ich weise daraufhin, dass das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Eltingmühlenbachs in die Teilfläche NO 1 ragt (siehe Anlage).

Die Darstellung der Überschwemmungsgebiete und Fließgewässer ist in das Kartenmaterial einzufügen.

Innerhalb des Vorentwurfs der Begründung ist der Text auf Seite 32 für die Potentialfläche NO 1 entsprechend zu korrigieren (Bestandtext: „Der Potentialfläche unterliegen keine Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete“).

Im Anhang „Harte und weiche Tabukriterien“ zum Vorentwurf der Begründung ist auf Seite 60 unter der Spalte „Begründung“ die wasserrechtliche Rechtsquelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu prüfen.

Immissionsschutz:

Die Gemeinde Ostbevern beabsichtigt auf ihrem Gemeindegebiet zu den vorhandenen Windvorrangzonen WAF01 (4 WEA), WAF02 (3 WEA) und WAF54 (8 WEA) sieben zusätzliche Windvorrangzonen auszuweisen:

Bezeichnung	Flächen [ha]	
	„alt“	„neu“
NO-Altzone WAF02	6,8	
NO1		18,3
NO2		16,9
NO3		12,4
SO-Altzone WAF54	29,6	
SO1		9,4
SO2		5,2
SO3		7,7
SW1		31,3
W-Altzone WAF01	13,6	
Summe Flächen „alt“	55,8	
Summe Flächen „neu“		101,2
Gesamtsumme	157,0	

Die notwendigen Abstände bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung richten sich insbesondere nach § 50 BImSchG, den Anforderungen an die Einwirkungen durch Schattenwurf und den für die jeweiligen Baugebiete gültigen Werten der TA Lärm sowie den baulichen Abmessungen der WEA.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen:

1. Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Standorte für Windenergieanlagen in den geplanten Windvorrangzonen NO1 bis NO3, SO1 bis SO3 und SW3 erfolgt erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG. Für die Beurteilung von Lärm und Schattenwurf müssen die genauen Bauwerkabmessungen und Leistungsdaten (Schallleistungspegel) der Windenergieanlage bekannt sein.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der UVP-Vorprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die jeweiligen Einwirkungsbereiche (immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher Art) der zukünftigen neuen WEA-Standorte mit den Einwirkungsbereichen der vorhandenen WEA-Standorten in den Altzonen WAF01, WAF02 und WAF54 dahingehend überprüft werden, ob im Einzelfall eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. In diesem konkreten Fall ist eine Umweltverträglichkeitsstudie zu erstellen und eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Hinweis:

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle liegt mir derzeit noch nicht vor. Erforderlichenfalls werde ich sie umgehend nachreichen.

Abwägung:

- *Landschaftsbehörde zur Potenzialfläche NO 1 (Wegfall der westlichen Teilflächen)*

Die Feststellung der Landschaftsbehörde, dass die beiden westlichen Teilflächen keine ausreichenden Flächen für Windenergieanlagen bieten, ist nicht richtig. Alle Flächen wurden darauf geprüft, ob dort Anlagen mit einem Rotordurchmesser von mindestens 80 m hineinpassen. Dies ist hier der Fall. Die Plangrafik bzw. die durch eine Leitungstrasse entstandene Mehrkernigkeit darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei der Konzentrationszone NO 1 nach Errichtung von Anlagen um eine kompakte, homogene Zone handelt. Die Abstände der Teilflächen sind geringer, als die heute üblichen Turbulenzabstände von Windkraftanlagen, so dass es sich um funktional wie gestalterisch zusammenhängende Flächen handelt. Nach dem Stand der bisherigen

artenschutzfachlichen Prüfungen sind unüberwindbare artenschutzfachliche Hindernisse nicht zu erwarten.

Da die Konzentrationszone NO 1 allerdings artenschutzfachliche Konflikte auslöst, deren Lösung auf der nachgeordneten Genehmigungsebene derzeit nicht sicher durch die Gemeinde abgeschätzt werden kann, wird auf die Darstellung dieser Zone verzichtet.

Der Anregung wird aufgrund anderer Überlegungen gefolgt.

- *Einarbeitung der Artenschutzprüfung in den Umweltbericht*

Nach dem im Sommer vorgelegten Zwischenbericht zur Konzentrationszone NO 1 kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass eine Konfliktlösung der ermittelten artenschutzfachlichen Konflikte (Rohrweihe, Waldschnepfe) auf der nachgeordneten Genehmigungsebene möglich ist. Da eine abgeschlossene Artenschutzprüfung derzeit nicht vorliegt, wird auf die Darstellung dieser Konzentrationszone verzichtet. Somit erfolgt auch keine Aufnahme in den Umweltbericht.

Der Anregung wird bis auf weiteres nicht gefolgt.

- *Landschaftsbehörde zu den Potenzialflächen NO 2 und 3 (Reduzierung um 50 m zu Waldrändern und Wegen)*

Die Empfehlung, 50 m Abstand zu Waldrändern einzuhalten, kann nicht als pauschale Abstandsempfehlung umgesetzt werden, da die Konfliktsituation vom Einzelfall abhängig ist. Es ist beispielsweise nicht auszuschließen, dass artenarme Waldrandstrukturen keinerlei Konflikte auslösen, wenn sich in bis zu 90 m Höhe, also deutlich über dem Vegetationsbestand, der Rotor dreht. Darüber hinaus ist derzeit noch unklar, ob Waldflächen überhaupt und pauschal ein Tabu darstellen. Nach dem aktuellen Entwurf sowohl des LEP, als auch des Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans ist dem nicht so. Der Windenergieerlass ist in diesen Fragen überholt und stimmt mit aktuellen Leitfäden/Handlungsempfehlungen (z.B. „Windenergie im Wald“) nicht mehr überein.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

- *Landschaftsbehörde zum Schutzgut Landschaft im Umweltbericht*

Der Anregung wird gefolgt. Der vorgeschlagene Text verallgemeinert das Thema in angemessener Form und stellt die Abschichtungs-Notwendigkeit in das Genehmigungsverfahren richtig dar.

- *Landschaftsbehörde zu Pkt. 5.4 der Begründung*

Der Verweis auf die Abstimmung mit der Landschaftsbehörde bezüglich der Flächenfindung beruhte noch auf der ehemals durch die Landschaftsbehörde angeregte weitere Darstellung einer Konzentrationszone SO 4 an der südöstlichen Gemeindegrenze. Nachdem die Untere Landschaftsbehörde ihre Stellungnahme dazu revidiert hat, kann der Hinweis auf die Abstimmung nun entfallen, da alle dargestellten Konzentrationszonen ausschließlich aus dem städtebaulichen Gesamtkonzept der Gemeinde entwickelt wurden.

Der Empfehlung auf redaktionelle Streichung des Hinweises auf die Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde wird gefolgt.

- *Gesundheitsamt zur Ergänzung eines Textes zu Abständen zur Wohnnutzung im Außenbereich*

Das empfohlene Zitat trägt zu einer weiteren Irritation der Bürger und Betroffenen bei und unterläuft die geltende Rechtsprechung, die für Wohnnutzung im Außenbereich im Analogieschluss Mischgebietsgrenzwerte (45 dB(A)) für ausreichend hält. Das Umweltbundesamt gibt zum Thema Windenergie, dies gilt z.B. auch für das schwierige Feld des Infraschalls, lediglich unkommentiert verschiedene Forschungsstände wieder. Dies entspricht in keiner Weise der aktuellen Gesetzeslage und nimmt Abwägungen vorweg, die nur der Gesetzgeber selbst treffen kann. Ähnliches gilt für das Landeszentrum Gesundheit NRW. Auch die dort empfohlenen Werte würden für eine Angleichung der Immissionsgrenzwerte von Wohnsiedlungen und Außenbereich führen, was aber der vorherrschenden Rechtsprechung deutlich widerspricht. Im Übrigen beziehen sich die Daten auf die subjektive Lärmbelästigung (die Definition des vom Kreis gekürzten Zitats beginnt mit der Feststellung „Objektive Daten zur Beschreibung der Lärmexposition der Bevölkerung liegen auf Länderebene bisher nicht vor.“) und stützen sich auf Erhebungen aus dem Jahr 1998. Unabhängig davon, dass die Forschung mittlerweile vermutlich neuere Erkenntnisse hat, hat weder der Bundes- noch der Landesgesetzgeber eine Veranlassung gesehen, das Immissionsschutzrecht zu ändern.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

- *Untere Wasserbehörde zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet Eltingmühlenbach (Zone NO 1)*

Die Forderung nach Darstellung des Überschwemmungsgebietes im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie macht keinen Sinn, da dieser Plan gemäß der Definition eines sachlichen Teilplans lediglich das Thema Wind (Ausschlusswirkung) beinhaltet. Sinnvoll ist aber zweifellos eine textliche Korrektur und auch eine, wenn auch in der Fläche minimalen Korrektur der südlichen Grenze der Konzentrationszone NO 1, da die Gemeinde Ostbevern Überschwemmungsgebiete im Sinne einer Vorsorgeplanung als weiches Tabukriterium eingestuft hat. Der redaktionelle Hinweis zur Begründung S. 60 ist korrekt. Hier hat sich ein Zahlendreher eingeschlichen. Statt § 67 muss es § 76 heißen.

Die Anregungen und redaktionellen Hinweise sind mittlerweile gegenstandslos, da aufgrund anderer Überlegungen auf die Darstellung der Konzentrationszone NO 1 verzichtet wird..

- *Immissionsschutz zu Anforderungen an die nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.